



Satzung
zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren,
Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn
(Parkgebührenordnung)
(Sechste Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 24.04.2020

I

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 07. Juli 1992, 04. Juli 1995, 13. November 2001, 09. Juli 2002, 01. April 2003, 20. Dezember 2005, 23. März 2010, 15.03.2016, 19.03.2019 und des Haupt- und Personalausschusses der Stadt Iserlohn im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW am 21.04.2020 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV.NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NW. S. 1115).

Artikel 1

Der neue § 2 a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 2 a

(1) Von einer Gebührenerhebung kann

- nur in voller Höhe und
- nur für den gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Gebührenordnung abgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist ein außergewöhnlicher Anlass mit gesamtstädtischer Bedeutung.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung bedarf eines Beschlusses durch den Rat der Stadt. Der Gebührenverzicht ist für einen konkret zu bezeichnenden Zeitraum festzulegen.
- (3) Der Ratsbeschluss ist in der nach § 12 der Hauptsatzung vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus ist im Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung sowie auf der städtischen Homepage darauf hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

II Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 24. April 2020

Wojtek
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer